

Gemeinde Glandorf

Landkreis Osnabrück

14. Flächennutzungsplanänderung

- frühzeitige Beteiligung -

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| A. | FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG | 1 |
|------------|--|--------|
| I. | Träger öffentlicher Belange | 1 |
| 1. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 1 |
| 2. | Bundesagentur für Arbeit | 1 |
| 3. | NLWKN | 1 |
| 4. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswi | hr1 |
| 5. | LGLN Niedersachsen | 1 |
| 6. | Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland | 1 |
| 7. | Bischöfliches Generalvikariat | 1 |
| 8. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 1 |
| 9. | Klosterrentamt Osnabrück | 1 |
| 10. | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH | 1 |
| 11. | Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd | 1 |
| 12. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 1 |
| 13. | Evluth. Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land | 1 |
| 14. | Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Denkmalpflege | 1 |
| 15. | Polizeiinspektion OS-Land | 1 |
| 16. | Kreis Steinfurt | 1 |
| 17. | Kreis Warendorf | 1 |
| 18. | Freiwillige Feuerwehr Glandorf | 1 |
| 19. | Gemeinde Bad Laer | 2 2 |
| 20. | Hauptverband des Osnabrücker Landvolks | |
| 21. | Archäologische Denkmalpflege - Stadt- und Kreisarchäologie | 1 |
| 22. 23. | Niedersächsisches Forstamt Ankum Stadt Bad Iburg | 1 1 |
| 23. 24. | Stadt Warendorf | 1 |
| 24. 25. | Gemeinde Ostbevern | 1 |
| 26. | Stadt Sassenberg | 1 |
| 20. 27. | Westnetz GmbH | 1 |
| 28. | Gemeinde Lienen | 1 |
| 29. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 1 |
| 30. | Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" | 3 |
| 31. | PLEdoc GmbH im Auftrag von EON Ruhrgas AG | 3 |
| 32. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 4 |
| 33. | Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim | 6 |
| 34. | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt | 7 |
| 35. | Teutoburger Energie Netzwerk eG | 7 |
| 36. | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 11 |
| 37. | AWIGO GmbH | 13 |
| 38. | Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim | 13 |
| 39. | Landkreis Osnabrück | 14 |
| 40. | EWE NETZ GmbH | 18 |
| 41. | Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" | 19 |
| 42 | Landesamt für Berghau, Energie und Geologie | 19 |



| A. | FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG | | |
|------|---|------------|---|
| I. | Träger öffentlicher Belange | | |
| cher | Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die mit Schreiben vom 14.04.2019 beteiligt wurden, sind keine Stellung- | | den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern tlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: |
| | nahmen eingegangen, so dass das Einverständnis zur vorgelegten Planung unterstellt verden kann. | | Archäologische Denkmalpflege - Stadt- und Kreisarchäologie vom 17.04.2019 |
| 1. | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 22. | Niedersächsisches Forstamt Ankum |
| 2. | Bundesagentur für Arbeit | LL. | vom 17.04.2019 |
| 3. | NLWKN | 23. | Stadt Bad Iburg |
| 4. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr | 0.4 | vom 18.04.2019 |
| | | 24. | Stadt Warendorf vom 23.04.2019 |
| 5. | LGLN Niedersachsen | 25. | Gemeinde Ostbevern |
| 6. | Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland | | vom 24.04.2019 |
| 7. | Bischöfliches Generalvikariat | | Stadt Sassenberg vom 25.04.2019 |
| 8. | Deutsche Telekom Technik GmbH | | |
| 9. | Klosterrentamt Osnabrück | 27. | vom 08.05.2019 |
| 10. | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH | 28. | Gemeinde Lienen |
| 11. | Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd | | vom 13.05.2019 |
| 12. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 29. | Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.05.2019 |
| 13. | Evluth. Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land | | VOIII 13.03.2019 |
| 14. | Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Denkmalpflege | | |
| 15. | Polizeiinspektion OS-Land | | |
| 16. | Kreis Steinfurt | | |
| 17. | Kreis Warendorf | | |
| 18. | Freiwillige Feuerwehr Glandorf | | |



19. Gemeinde Bad Laer
20. Hauptverband des Osnabrücker Landvolks



| Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen: | |
|--|---|
| 30. Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" vom 24.04.2019 | |
| den Entwurf der Planunterlagen habe ich durchgesehen. Die in den Planunterlagen vorgesehene Regenrückhaltung wird von hier begrüßt. Anregungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. Der Unterhaltungsverband möchte an dem nachfolgend erforderlich werdenden wasserrechtlichen Verfahren für die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers beteiligt werden. | Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 31. PLEdoc GmbH im Auftrag von EON Ruhrgas AG vom 30.04.2019 | |
| wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH, Frankfurt Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. | Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |





32. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.05.2019

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir begrüßen die durchgeführte zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung und die angemessene Berücksichtigung des Schutzguts Boden ausdrücklich. Auch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf den Boden in der Bauphase sind angemessen. Die explizite Berücksichtigung des potenziell schutzwürdigen Bodens im Rahmen der Eingriffsbilanzierung sehen wir positiv.

zu a) Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



genommen:

b)

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung

frühzeitige Beteiligung - Städtebaulich-Planerische Stellungnahme - Abwägung

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in einer Tiefe an, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten. Im Planungsgebiet und im Umfeld sind uns bisher keine Erdfälle bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

14. Flächennutzungsplanänderung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) und anthropogene Auffüllungen.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

zu b) Stellungnahme:

Für die weiteren Planungsphasen (Vorplanung zur Erschließungsplanung) wird das Baugrundgutachten des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 237 "Alte Kläranlage", der im Jahr 2012 aufgestellt wurde, herangezogen.

Bei den weiteren Bauvorhaben ist ein Baugrundgutachten durch die Bauherren zu beauftragen. Dabei sollte die Untersuchung im Besonderen auf die Gefährdung durch Erdfälle und auf die gründungstechnischen Erfordernisse abgestimmt sein.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



| frühzeitige Beteiligung – Städtebaulich-Planerische Stellung | nahme – Abwägung |
|--|------------------|
| | |

14. Flächennutzungsplanänderung

Handwerkskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 07.05.2019 zu a) Stellungnahme: a) wir nehmen Bezug auf die vorgenannte Bauleitplanung. Die Fläche des Plangebietes wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes bereits als Sondergebiet für Einzelhandel planungsrechtlich abgesichert. Daher Aus der Sicht des Handwerks bestehen Bedenken gegen die Planung. handelt es sich bei der Fläche nicht um eine Neuinanspruchnahme von Flächen. Nach der Baurechtsnovelle 2013 soll gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 BauGB die Da für die Malteser zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund von mangelnder Flächenverfügbarkeit keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen, wurde der Standstädtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung ort an der Bundesstraße 51 gewählt. erfolgen, um eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Flächen zu erzielen. Beschlussvorschlag: Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen ergibt sich aus dem vorgenannten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gebot, dass eine erhöhte Darlegungspflicht bei der Neuinanspruchnahme von Flächen besteht. Es ist eine Alternativprüfung im Sinne einer Ermittlung der Innenpotentiale erforderlich. Diese Alternativprüfung ergibt sich aus den Planungsunterlagen nicht. Es wird lediglich im Planungsanlass des Bebauungsplanes festgestellt, dass das Gebäude des Malteser Hilfsdienst e.V. alt und abgängig ist und im Rahmen der Umgestaltung des Geländes keine Zukunft mehr haben wird. Zudem ist aus Sicht des Handwerks darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde zu b) Stellungnahme: Glandorf dringend Flächen benötigt werden, um Handwerksbetriebe neu In der Gemeinde Glandorf stehen momentan keine weiteren Flächen für eine Ansiedlung von Handwerksbetrieben zur Verfügung. Durch die Ausweisung anzusiedeln oder zu erweitern. Die bei Umsetzung der Planänderung für die des eingeschränkten Gewerbegebietes werden neben dem Grundstück für die Betriebe verbleibenden Flächen in einem dann gegebenenfalls bestehenden Malteser ca. 3 weitere Grundstücke für Handwerksbetriebe o.ä. zur Verfügung eingeschränkten Gewerbegebiet sind dafür jedoch nicht ausreichend. stehen. Sobald der Gemeinde weitere, geeignete Flächen zur Verfügung stehen und die Nachfrage nach Flächen für Handwerksbetriebe besteht, wird die Gemeinde durch entsprechende Bauleitplanverfahren Planungsrecht schaffen können.



Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 34. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 08.05.2019 Beschlussvorschlag: bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz im Bereich des Gesundheitsdienstes (Vereinshaus Malteser Hilfsdienst: NACE-Schüssel 86) sowie weitere Büro- und Geschäftsgebäude (NACE 82) der Landkreis Osnabrück zuständig. 35. Teutoburger Energie Netzwerk eG vom 09.05.2019 bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.04.2019 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unsererzu a) Beschlussvorschlag: a) seits keine Bedenken zum oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen. Im Anhang sende ich Ihnen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. die Bestandsunterlagen der Versorgungsleitungen der TEN eG. Bauarbeiten bzw. Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind mit der TEN frühzeitig abzustimmen. Aus der anliegenden Planauskunft können Sie die ungefähre Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.





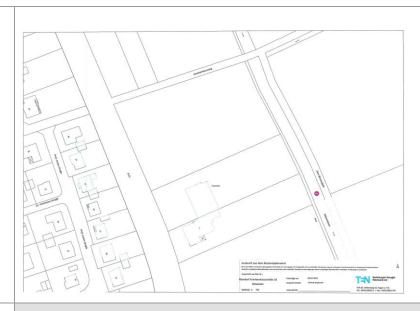












36. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.05.2019

Zu den Entwürfen der o. a. Bauleitpläne nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Osnabrückist zuständig für den Bau und die Unterhaltung des Bundes- und Landesstraßennetzes im Geltungsbereich des Gemeindegebietes von Glandorf.

Gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 "Nördlich Feuerwehr" werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne grenzen im Westen zwischen dem Netzknotenpunkt 3914204 O und dem Netzknotenpunkt 3814062 O, Abschnitt Nr. 55, von Station 235 (km 23,586) bis Station 315 (km 23,506) an die von hier Bundesstraße 51 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG (Bundesfernstraßengesetz, Stand: Neugefasst durch Bek. vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 31.05.2013) zusammenhängend bebauten Ortslage an.

zu a) Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



| b) | Die verkehrliche Erschließung des geplanten eingeschränkten Gewerbegebietes (GE) soll über die bereits vorhandenen Gemeindestraßen "Laersche Straße" und "Zum Blumenfeld" erfolgen. Dieses wird von mir ausdrücklich begrüßt. | zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|----|--|---|
| c) | Die Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG für Hochbauten ist in dem o. a. Bebauungsplan beachtet worden. Die Baubegrenzungslinie darf außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht näher als 20 m an den Fahrbahnrand der Bundesstraße 51 herangeführt werden. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen Hochbauten jeder Art sowie Erdbewegungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 51 nicht errichtet bzw. durchgeführt werden. Um die geplante Bebauung vor den Lärmemissionen der Bundesstraße 51 zu schützen, sollen ggf. innerhalb der Bauverbotszone die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen vorgesehen werden. Aus Gründen des berechtigten Immissionsschutzes kann die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwall / -wand) in der Bauverbotsverbotszone in Aussicht gestellt werden. Sollten Lärmschutzeinrichtungen in der Bauverbotszone geplant werden, ist die genaue Lage mit meinem Hause abzustimmen. Ferner sind diese im Bebauungsplan verbindlich festzulegen. | zu c) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| d) | Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht ist folgende Auflage im Bebauungsplan zu berücksichtigen: Um direkte Zufahrten zur Bundesstraße 51 auszuschließen, ist das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Eigentumsgrenze der Bundesstraße 51, im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in den zeichnerischen Unterlagen einzutragen. | zu d) <u>Stellungnahme:</u> Einer Zufahrt zum Plangebiet von der Bundesstraße B 51 ist auszuschließen. Daher wird in der Planzeichnung ein 'Bereich ohne Ein- und Ausfahrt' festgesetzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> <u>Dem Hinweis wird gefolgt.</u> |
| е) | Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bauleitplänen aufzunehmen: Von der Bundesstraße 51 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. | zu e) <u>Stellungnahme:</u> In den Bebauungsplan wird unter <i>Hinwei</i> se folgender Textbaustein aufgenommen: Von der Bundesstraße 51 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. |
| | | Beschlussvorschlag: |
| | | Dem Hinweis wird gefolgt. |



| f) | Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. | zu f) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|----|--|--|
| | 37. AWIGO GmbH vom 10.05.2019 | |
| | Sie haben uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans gebeten. Hierzu möchten wir folgende Hinweise abgeben: Unsere Kunden erreichen uns, im Wesentlichen mittels PKW, sowohl über die Krankenhausstraße als auch über die Straße Zum Blumenfeld. Die Abholung des Grünguts erfolgt immer mittels LKW. Da die Brücke über den Wipsenbach auf Grund der Kurvenradien nicht für LKW befahrbar ist, erfolgt der Abtransport immer über die Krankenhausstraße. Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit, muss diese Zufahrtsmöglichkeit erhalten bleiben. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Stellungnahme: Eine Zufahrt über die Krankenhausstraße ist durch den Wirtschaftsweg weiterhin sichergestellt. Die bevorzugte Erschließung soll über die Laersche Straße sowie die Straße Zum Blumenfeld geschehen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| | 38. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 10.05.2019 | |
| | die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stel- | Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

14. Flächennutzungsplanänderung frühzeitige Beteiligung – Städtebaulich-Planerische Stellungnahme – Abwägung



lungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe- und Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlungsmöglichkeit von u. a. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden geschaffen. Konkret sollen neben neuen Räumlichkeiten für den Verein Malteser Hilfsdienst e.V. auch weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für ebenfalls mischgebietsverträgliche Betriebe geschaffen werden. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Landkreis Osnabrück

vom 13.05.2019

die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.04.2019 bis 13.05.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggeneschböden) weise ich auch auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

zu a) Stellungnahme:

Bei der Ausweisung von Baurecht befinden sich die Gemeinden grundsätzlich immer in einem Spannungsfeld verschiedener untereinander und gegeneinander abzuwägender Belange. Im vorliegenden Falle des Bebauungsplanes Nr. 245 soll auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche Baurecht für ein eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen werden, um den Maltesern und ansässigen Betrieben Flächen anbieten zu können.

Plaggenesch-Böden befinden sich aufgrund ihrer anthropogen bedingten Entstehungsgeschichte beinahe immer innerhalb von Siedlungen bzw. am Siedlungsrand. Ein besonderer Schutz dieser Böden durch Nicht-Bebauung hätte zur Folge, dass zum Beispiel Nachverdichtungen oder - wie in diesem Falle -Angebote für ortsansässige Vereine und Betriebe nicht erfolgen könnten, was Abwanderungen in umliegende Gemeinden zur Folge hätte.

In der Abwägung zwischen den unterschiedlichen Belangen ist der Nachverdichtung der Vorrang gegenüber dem Schutz eines -im Landkreis Osnabrück im Übrigen sehr weit verbreitetem- Plaggenesch-Bodens zu geben. Die Inanspruchnahme siedlungsferner Standorte oder Grünland für die benötigte



| 14. Flachennutzungsplananderung | |
|---|---------|
| frühzeitige Beteiligung – Städtebaulich-Planerische Stellungnahme – A | bwägung |

| | | Schaffung von Baurecht ist grundsätzlich soweit wie möglich zu reduzieren. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
|----|--|--|
| b) | Unter Bezugnahme auf den unter Punkt 3.6 des Umweltberichts erwähnten Biotopverbund merke ich an, dass gemäß Anlage 2 des LROP 2017 der "Wipsenbach" als ein "Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)" zeichnerisch dargestellt ist. Der Biotopverbund soll die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-) Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen gewährleisten, um so zur dauerhaften Sicherung der Populationen dieser Arten beizutragen. Aufgrund der Aktualität der LROP-Änderung ist das Vorranggebiet nicht im RROP für den Landkreis Osnabrück ausgewiesen. | zu b) Stellungnahme Der Wipsenbach im Umfeld des Plangebiet weist in seiner aktuellen strukturellen Ausprägung keine hervorzuhebenden Qualitäten für den Biotopverbund auf. Durch Umsetzung der Planung wird zwar eine vorteilhafte Entwicklung des Gewässers gemindert, jedoch entsteht keine nennenswerte Verschlechterung der Gewässerqualität. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| c) | Die Ausweisung eines eingeschränkten Gewebegebietes zur Ansiedlung von Büro- & Verwaltungsgebäuden ist im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung (ebenso wie die Ausweisung im Flächennutzungsplan im Osten und Norden des Plangebietes) als raumordnungskonform hinsichtlich des Ziels D 1.5 10 des RROP 2004 anzusehen. Demnach ist "auf eine sinnvolle funktionale Verflechtung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe [] hinzuwirken." Daher sollte die mögliche Ansiedlung von Handwerksbetrieben hinterfragt werden. | zu c) Stellungnahme: Um eine Verträglichkeit zwischen dem eingeschränkten Gewerbegebiet und der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche bei dessen Umsetzung zu gewährleisten, wird die Zulässigkeit der Handwerksbetriebe dahingehend eingeschränkt, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die nach ihrem Störungsgrad in einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig wären (siehe Stellungnahme Nr. 39 b)). Beschlussvorschlag: |
| | | Dem Hinweis wird gefolgt. |



Im Umfeld der durch BPlan Nr. 245 "Nördlich Feuerwehr" überplanten Fläche sollen laut gültigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Glandorf Wohnbauflächen entwickelt werden.

frühzeitige Beteiligung – Städtebaulich-Planerische Stellungnahme – Abwägung

14. Flächennutzungsplanänderung



Der aus § 50 BlmSchG abgeleitete Trennungsgrundsatz legt die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Wohngebieten und gewerblichen Bauflächen nahe. Durch die vorliegende Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes wird zwar grundsätzlich ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe gewährleistet. Es sollten jedoch nur Handwerksbetriebe zugelassen werden, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind. Es wird empfohlen die Festsetzung entsprechend anzupassen.

e) <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glandorf keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird in den Planbegründungen / textlichen Festsetzungen hingewiesen.

zu d) Stellungnahme:

Die Zulässigkeit von Handwerksbetrieben wird im Bebauungsplan Nr. 245 dahingehend eingeschränkt, dass nur solche Handwerksbetriebe zulässig sind, die den Anforderungen an ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO entsprechen. Somit sind nur Handwerksbetriebe zulässig, die das Wohnen nicht stören. Die Flächennutzungsplanänderung ist von der Einschränkung nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird auf Bebauungsplanebene gefolgt.

zu e) Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



f) Untere Wasserbehörde

Gewässerschutz:

Gemäß Antragsunterlagen ist die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet über eine neu herzustellende Regenwasserkanalisation geplant. Das anfallende Regenwasser soll in einen geplanten Regenrückhalteraum abgeleitet und auf den natürlichen Gebietsabfluss gedrosselt. Die Einleitung erfolgt anschließend in das Gewässer Wipsenbach.

Entsprechende wasserwirtschaftliche Unterlagen lagen der Ausfertigung zum B-Plan nicht bei, sodass eine Prüfung nicht möglich war.

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt dementsprechend und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).

Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage der fehlenden Nachweise erfolgen.

zu f) Stellungnahme:

Der Nachweis zur Entwässerung des Oberflächenwassers wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung vollständig erbracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt.

g) <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u>

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld des o.g. Grundstückes mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung befinden.

Lt. Angaben innerhalb der vorgelegten Begründung inkl. Umweltbericht vom 15.04.2019 soll ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchsimmissionen im parallelen Bebauungsplanaufstellungsverfahren vorgelegt werden (AZ. 11-02534-2019).

Sofern dieses Gutachten eine Einhaltung der Geruchsimmissionen nachweist, bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

zu g) Stellungnahme:

Die geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation wurde im April 2019 vom Büro *Zech Umweltanalytik GmbH Lingen* durchgeführt.

Im Bereich des Plangebiets beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 10 % der Jahresstunden. Der in der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL für Gewerbegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 15 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

zu h) Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



h)

40. EWE NETZ GmbH

vom 20.05.2019

a) vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



| | Habe der fo | en Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Herrmann unter olgenden Rufnummer: 04471 7011 293. | |
|----|---|---|---|
| | 41. | Unterhaltungsverband Nr. 96 "Hase-Bever" vom 24.04.2019 | |
| | Anro Der was | Entwurf der Planunterlagen habe ich durchgesehen. Die in den Planunterlagen gesehene Regenrückhaltung wird von hier begrüßt. egungen oder Bedenken des Unterhaltungsverbandes haben sich nicht ergeben. Unterhaltungsverband möchte an dem nachfolgend erforderlich werdenden sserrechtlichen Verfahren für die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers beteiligt den. | Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | 42. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.05.2019 | |
| a) | Stellu Wir ange Maßı Baup | Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt ung genommen: begrüßen die durchgeführte zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung und die emessene Berücksichtigung des Schutzguts Boden ausdrücklich. Auch die genannten nahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf den Boden in der ohase sind angemessen. Die explizite Berücksichtigung des potenziell schutzwürdigen eins im Rahmen der Eingriffsbilanzierung sehen wir positiv. | zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| b) | geno Im U in eir laugu uns t 1 zu erdfa prakt | Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung ommen: Untergrund des Planungsgebietes stehen lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide ner Tiefe an, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können (irreguläre Ausung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten. Im Planungsgebiet und im Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie igeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in allgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Damit besteht formal tisch keine Erdfallgefahr. Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann bezüglich der allgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. | zu b) Stellungnahme: Für die weiteren Planungsphasen (Vorplanung zur Erschließungsplanung) wird das Baugrundgutachten des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 237 "Alte Kläranlage", der im Jahr 2012 aufgestellt wurde, herangezogen. Bei den weiteren Bauvorhaben ist ein Baugrundgutachten durch die Bauherren zu beauftragen. Dabei sollte die Untersuchung im Besonderen auf die Gefährdung durch Erdfälle und auf die gründungstechnischen Erfordernisse abgestimmt sein. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |



Gemeinde Glandorf

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente) und anthropogene Auffüllungen.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.





